

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Empfehlungen für Filmproduktionen

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Der Unternehmer (Produzent) ist verantwortlich für die Durchsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

Sollten künstlerische Forderungen im Hinblick auf Dekoration und Darstellung sich nicht mit den geltenden Schutzmaßnahmen vereinbaren lassen, so hat der Produzent die Pflicht, Einwand gegen diese zu erheben.

Maßstab für die Festlegung von Schutzmaßnahmen ist der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des BMAS vom 16.04.2020.

Handlungshilfe für Filmproduktionen

Speziell für die Filmproduktion sind für die Umsetzung des „SARS-CoV-2-Abreitsschutzstandard“ folgende Maßnahmen erforderlich:

Grundsätze:

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Folgende Hygienemaßnahmen immer einhalten:
 - Begrüßung ohne Körperkontakt,
 - Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen,
 - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen.
- Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, sollten kleinere Teams gebildet werden, die konstant zusammenarbeiten. Einen Wechsel innerhalb der Teams vermeiden. Hier sind weitere Ersatzschutzmaßnahmen erforderlich, mindestens jedoch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen. Die Bildung fester Teams ist einer Organisation mit hoher Personalfuktuation vorzuziehen.
- Es muss sichergestellt werden, dass möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) das Set nicht betreten.
- Allgemein ist die Anwesenheit von Personen am Set auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kontaktdaten der Personen und die Zeitpunkte der An- und Abreise sind zu dokumentieren.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Die Person sollte zur Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards mit Weisungsbefugnis ausgestattet werden.

Handlungshilfe für Filmproduktionen

- Um sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist die Anzahl der in Räumen anwesenden Personen zu begrenzen bzw. die Raumgröße nach der Anzahl der erforderlichen Personen auszuwählen. Die Räume sind mehrmals täglich für mehrere Minuten zu lüften.

Organisation:

- Den Beschäftigten eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt anbieten.
Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden.
- Ausschließlich nur unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.
- Besprechungen möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder E-Mail durchführen.
- Sicherstellen, dass jedem Beschäftigten eine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung stehen.
- Desinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) und Hautpflegemittel allen Mitarbeitern zur Verfügung stellen.
- Gefährdungsbeurteilung erstellen.
- Zugangsbeschränkungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche festlegen. Die Arbeitsbereiche sichtbar kennzeichnen.
Hinweis: Es wird empfohlen, in jedem Bereich mindestens eine Handwasch- und/oder Desinfektionsmöglichkeit sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Unterweisung der Beschäftigten:

- Alle Beschäftigten unterweisen über:
 - die Gefährdungen durch das Coronavirus und die zu deren Minimierung erforderlichen Schutzmaßnahmen
 - die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. Bestellnummer BG ETEM S040)
Hinweis: Der Betriebsarzt sollte bei der Unterweisung unterstützen.
 - allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen
Hinweis: Plakat allgemeine Schutzmaßnahmen (z. B. Bestellnummer P COR1) sollte ausgehangen werden.
Hinweis: Es muss sichergestellt werden, dass auch Beschäftigte mit schlechten Deutschkenntnissen die Unterweisung verstehen.
- Mitarbeiter/innen zur Einhaltung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen verpflichten.
- Unterweisungen entsprechend dokumentieren.

Reinigung:

- Eine ausreichende Anzahl an Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung stellen. Regeln zur Handhygiene (Bestellnummer S040) unterweisen und aushängen.
Hinweis: Steht kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung, sollte Wasser in Kanistern bereitgestellt oder Spender mit Desinfektionsmitteln aufgestellt werden.
- Erstellung eines Reinigungskonzeptes für die gesamte Betriebsstätte in Abstimmung mit einem Reinigungsfachbetrieb. Die Reinigungsarbeiten sollten von Fachkräften durchgeführt werden.
- Oberflächen, wie z. B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen, regelmäßig reinigen oder desinfizieren.
- Das verwendete Desinfektionsmittel sollte mindestens „begrenzt viruzid“ sein und unter Beachtung der Herstellerangaben bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Die Entsorgung von gebrauchten Masken, Handschuhen und Taschentüchern sachgerecht organisieren.

Motiv:

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei muss zur Infektionsprophylaxe mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Technische Motivtours in kleinen Gruppen durchführen.
Hinweis: Die festgelegten Details sollten entsprechend dokumentiert werden.
- Den Drehort (Raumgröße) nach der Anzahl der erforderlichen Personen auswählen, damit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
Hinweis: Wenn möglich sollten Motive im Freien ausgewählt werden.
- Vor der Motivsuche/-auswahl abklären, ob sich dort möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) aufhalten können.
- Bei der Motivplanung längere Vorbau- und Rückbauzeiten einplanen, damit alle Gewerke nacheinander arbeiten können.

Fremdfirmen, Komparsen, betriebsfremde Personen:

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei muss als Ersatzschutzmaßnahme mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Handlungshilfe für Filmproduktionen

- Waren, Dienstleister und Besucher sind im Eingangsbereich in Empfang zu nehmen.
- Alle selbstständigen und freiberuflichen Personen, wie z. B. Rigger, Beleuchter, Maskenbildner einweisen und verpflichten, die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- Sicherstellen, dass alle Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen und Komparsen mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet werden.
- Komparsen in kleine Gruppen einteilen und diese konstant halten. Einen Wechsel im Bereich der Komparsen möglichst vermeiden.

Catering:

Für das Catering ist die „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe“ der BGN (in der gültigen Fassung) anzuwenden.

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei muss als Ersatzschutzmaßnahme mindestens eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- Sicherstellen, dass das Catering die Hygienestandards in Anlehnung an die Gastronomie erfüllt.
- Arbeits- und Pausenzeiten so gestalten, dass sich gleichzeitig möglichst wenige Personen in den Pausenbereichen aufhalten.
Hinweis: Es sollte unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten festgelegt werden, wie viele Personen sich maximal im Pausenbereich aufhalten dürfen, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies kann auch durch die Schaffung mehrerer Pausenbereiche gewährleistet werden.
- Verkehrswege festlegen und markieren. Sicherstellen, dass Verkehrswege breit genug sind. Ggf. „Einbahnstraßen-Regelung“ anwenden. Die Laufrichtungen müssen entsprechend weit voneinander entfernt sein.
Hinweis: Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) sollten beseitigt werden.
- Markierungen zur Abstandsregelung z. B. in der Warteschlange anbringen, um den Mindestabstand einzuhalten.
- In Pausenbereichen die Tische und Sitzgelegenheiten so anordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen eingehalten wird.
Hinweis: Die bundeslandspezifischen Regelungen bzgl. Betriebskantinen sind zu beachten.
- Die Speisen ausgeben oder in abgepackter Form bereitstellen.
Hinweis: Die Speisen sollten nicht in offener Form (Buffet, Selbstbedienung) angeboten werden.

- Das Personal trägt bei Ausgabe Einmal-Handschuhe sowie Mund-Nasen-Bedeckung.
- Das Besteck einzeln verpackt zur Verfügung stellen.
- Darauf achten, dass bei einem Kontakt zu benutzten Gläsern, Geschirr und Besteck, z. B. beim Abräumen, die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Fahrten:

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei muss als Ersatzschutzmaßnahme mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Bei der An- und Abreise den Kontakt zu anderen Menschen minimieren.
Hinweis: Auf die Nutzung des ÖPNV sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Die Fahrten möglichst mit dem eigenen PKW, Fahrrad o. ä. durchführen.
- Den Bereich des Fahrenden z. B. durch eine Plexiglas-scheibe von den Mitfahrenden trennen.
Hinweis: Der Platz neben dem Fahrer sollte frei bleiben.
- Das Fahrzeug regelmäßig lüften.
- In Abhängigkeit der Fahrzeuggröße die Anzahl der Mitfahrenden so begrenzen, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Hinweis: Gemeinsame Nutzung der Fahrzeuge sollte nur durch Mitglieder eines festen Teams erfolgen.
- Reinigung/Desinfizierung der Kontaktflächen, wie z. B. Lenkrad, Armlehnen, genutzte Armaturen, Gurtschloss, in regelmäßigen Abständen und nach Personenwechsel durchführen.
- Ausstattung der Fahrzeuge mit Papiertüchern, Müllbeutel und Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel.

Tontechnik:

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei muss als Ersatzschutzmaßnahme mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Den Einsatz von Tonangeln bevorzugen.
- Tonequipment, mit denen Personen in Kontakt kommen (Hand-, Ansteck-, Bügelmikrofone etc.), vor und nach Gebrauch gründlich desinfizieren.
- Handmikrofone über dem Popschutz mit personenbezogenen Plastikabdeckungen ausstatten. Das Wechseln/ Entfernen der Plastikabdeckungen mit Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen durchführen.
- Verkabelungen möglichst durch Schauspieler selbst unter Anleitung von Fachpersonal anbringen. Dabei den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

- Ist die Verkabelung durch Tontechniker/in erforderlich, wobei der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann:
 - Beide Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung
 - Der Tontechniker trägt Einmalhandschuhe oder
 - Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.

Garderobe/Kostüm:

- Darstellende ziehen sich ohne Unterstützung der Mitarbeiter/innen der Garderobe/Kostüm um bzw. an.
- Kontakt mit Privatkleidung und Accessoires der Darstellenden durch Dritte vermeiden. Ablagebereiche definieren und kennzeichnen.
- Kostümteile und Kleidungsstücke der Darstellenden getrennt aufbewahren und markieren, damit es zu keinen Verwechslungen kommt.
- Schmuck und Accessoires nach Gebrauch desinfizieren.
- Wird die Unterstützung des Mitarbeiters der Garderobe/Kostüm benötigt, wobei der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann:
 - Beide Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung
 - Der bzw. die Mitarbeitende der Garderobe/Kostüm trägt Einmalhandschuhe oder
 - Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.

Vor der Kamera:

- Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei muss als Ersatzschutzmaßnahme mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Grundsätzlich sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festzulegen, damit der Mindestabstand nicht unterschritten werden muss. Beispielsweise, durch
 - Anpassung des Drehbuches zur Vermeidung von Szenen mit erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. körpernahe Szenen wie Umarmungen, Begrüßungen und Szenen mit hoher Personenzahl),
 - eine verstärkte Nutzung der digitalen Nachbearbeitung,
 - Verkürzen der optischen Abstände durch lange Brennweiten.

Wenn die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, sollen Dreharbeiten grundsätzlich nur unter Beachtung der in Anhang 1 aufgeführten Quarantänemaßnahmen der betroffenen Personen durchgeführt werden.

Soweit in nachvollziehbaren Ausnahmefällen auch das nicht möglich ist, sind folgende Bedingungen bei Dreharbeiten zwingend einzuhalten:

- starke zeitliche Begrenzung der Unterschreitung des Mindestabstandes,
- keine „face to face“-Kontakte und
- keine direkten körperlichen Kontakte

Hinweise:

Bei Personen, die in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, sind die Quarantänemaßnahmen nicht erforderlich.

Dies gilt auch für dokumentarisch-geprägte Dreharbeiten, bei denen im Rahmen von Interview-Situationen Personen, die keine professionelle Mitwirkenden sind, ausgewählt werden und die untereinander den Mindestabstand nicht einhalten.

Arbeitsmittel/Requisiten:

- Arbeitsmittel und Requisiten möglichst personalisieren.
- Arbeitsmittel und Requisiten, die häufig weitergegeben werden, vor der Weitergabe reinigen oder desinfizieren.
- Arbeitsmittel, bei denen ein Kontakt oder die Nähe zum Gesicht besteht, wie z. B. Kamera oder Walkie-Talkies, müssen die Kontaktflächen desinfiziert werden. Wenn möglich, auch diese Arbeitsmittel personenbezogen verwenden.
- Bei Walkie-Talkies o. ä. wechselbare Schutzhüllen anbringen.

Maske:

Für die körper- und gesichtsnahen Tätigkeiten sind die bundeslandspezifischen Regelungen in den erlassenen CoronaSchVO zu beachten.

Die körper- und gesichtsnahen Tätigkeiten der Mitarbeitenden in der Maske sind vergleichbar mit denen von Kosmetikstudios und im Friseurhandwerk. Die nachfolgenden Arbeitsschutzstandards der themenführenden Berufsgenossenschaft BGW (in der jeweils gültigen Fassung) sind anzuwenden:

- „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk“
- „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetikstudios“

Für gesichtsnahen Tätigkeiten sind gemäß dem Standard der BGW zu den allgemeinen Hygienevorschriften die nachfolgenden Schutzmaßnahmen relevant:

- Schutzbrille mit Seitenschutz/Visier
- Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (mind. FFP2)
- Händedesinfektion
- Einmalhandschuhe
- Optional: langärmelige Kleidung, wenn möglich flüssigkeitsabweisend

Hinweis: Es sollte ein Ablageort vorgesehen werden, für den Fall, dass die Mund-Nasen-Bedeckung des/der Darstellers/in abgelegt werden muss. Der Ablageort ist in die Reinigung nach Personenwechsel mit einzubeziehen.

Anhang 1 – Regelungen zur Quarantäne

Alle betroffenen Personen, z. B. Schauspieler/innen, müssen sich schon vor Beginn der Dreharbeiten in eine 5-tägige Quarantäne begeben. Es werden zwei Abstriche in enger zeitlicher Abfolge genommen. Die korrekte Abstrichtechnik muss dabei beachtet und gewährleistet werden. Abstriche dürfen nur von Personen genommen werden, die entsprechend ausgebildet sind. Durch die Wiederholung der Abstriche wird eine größere Sicherheit eines negativen Resultats erreicht. Personen, die die bekannten Symptome aufweisen, sind von der Vorgehensweise ausgeschlossen. Es dürfen ausschließlich gesunde bzw. frisch infizierte Personen gescreent werden. Dies führt zu einer hohen Wahrscheinlichkeit, mit einem adäquat durchgeführten Abstrich Infizierte rechtzeitig zu identifizieren.

Die Quarantäne muss weitergeführt werden, bis die entsprechenden Dreharbeiten abgeschlossen sind.

Um die Durchführung der Quarantäne realisierbar zu gestalten, besteht die Möglichkeit neben der „Vollquarantäne“ eine „Quasi-Quarantäne“ durchzuführen.

Vollquarantäne:

Die betroffenen Personen begeben sich in eine Quarantäne und werden an einem isolierten Ort untergebracht. Kontakte nach außen sind nicht zulässig.

Quasi-Quarantäne:

Die geringfügigen Lockerungen einer „Quasi-Quarantäne“ gegenüber einer Vollquarantäne werden durch ergänzende Kontrollmaßnahmen kompensiert. Dazu zählen tägliche klinische Kontrollen – Feststellung von Krankheitssymptomen – sowie regelmäßig stattfindende Testungen, ausführlich erfolgende Verhaltenshinweise und -kontrol-

len, regelmäßige Desinfektionen und alle Aktivitäten zum Schaffen ausreichender Distanz außerhalb des Drehortes. Bei der Quasi-Quarantäne können die Betroffenen sich zwischen zwei isolierten Orten im privaten PKW ohne Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und ohne Kontakt zur Außenwelt bewegen.

Die geplanten Sicherungsmaßnahmen werden durch Testungen des privaten (Haushalt-)Umfelds ergänzt, die aus Gründen fehlender vertraglicher Bindungen und des möglichen Einschlusses von Kindern freiwillig sind. Sie werden einmal zu Beginn sowie einmal nach etwa der Hälfte der Zeit bis zum Drehende durchgeführt. Alternativ zu diesem Vorgehen (für jene Personen, die sich nicht der Testung unterziehen wollen) ist jeder Kontakt der im gleichen Haushalt lebenden Personen mit der Außenwelt schriftlich zu dokumentieren, und die jeweiligen Schutzmaßnahmen müssen dargestellt werden. Für den Fall, dass sich im gleichen Haushalt Personen mit ungeschütztem Kontakt mit der Außenwelt aufhalten, ist ein Wechsel in den privaten Quarantäne-Ort für den/die betroffene/n Mitarbeiter/in nur möglich, wenn die Kontaktpersonen ebenfalls einer Testung zustimmen und der Testungszeitraum sowie die -frequenz sicherstellen, dass im Zeitraum der Dreharbeit keine höhere Gefahr als in der Gesamtbevölkerung besteht.

Ergeben die Testungen, dass sich ein/e Mitarbeiter/in infiziert hat, muss die Person von den Dreharbeiten ausgeschlossen werden. Ist das Testergebnis einer im gleichen Haushalt lebenden Person positiv, muss der/die Mitarbeitende ebenfalls von den Dreharbeiten ausgeschlossen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen am Drehort isoliert sind und keine Kontakte zu „ungeschützten“ Personen haben.

Hinweis: Wenn die betroffenen Personen, z. B. Schauspieler/innen, unmittelbar vor den Dreharbeiten bei anderen Dreharbeiten ebenfalls in Quarantäne waren, können diese Tage zum Mindestmaß von fünf Quarantäne-Tagen hinzugezählt werden. Dabei ist die oben beschriebene Vorgehensweise mit einer entsprechenden Anzahl an Abstrichen einzuhalten.

Anhang 2 – Weitere Informationen und Medien

- Corona-Hotline der BG ETEM: 0221/3778-7777
- Aktuelle und branchenspezifische Informationen der BG ETEM zum Coronavirus unter : www.bgetem.de/corona
- Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung und Atemschutz: www.bgetem.de, Webcode: 20819581
- Plakat Allgemeine Schutzmaßnahmen (Bestell-Nr. P COR1): www.bgetem.de, Webcode: M20135025
- Plakat Handhygiene – Allgemeine Hygienemaßnahmen (Bestell-Nr. S040): www.bgetem.de, Webcode: M19965922
- Flyer – 10 Tipps zur Pandemieplanung: www.dguv.de, Webcode: p010323
- Aushang „Hände schütteln“: www.dguv.de, Webcode: p021429
- Plakat „Schutzmasken“ – Wo liegt der Unterschied: www.dguv.de, Webcode: p021432
- Flyer – Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb: www.dguv.de, Webcode: p021434

Anhang 3 – Quellen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (Stand: 16.04.2020)
- Maßnahmenkonzept für szenische Dreharbeiten in der SARS-CoV-2 Pandemie der Initiative „Wir-Sind1Team“ (Stand: 30.04.2020)
- COVID-19-Leitfaden für Film-, TV- und Werbefilmproduktionen der Produzentenallianz (Stand: 27.04.2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk der BGW (Stand: 08.05.2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetikstudios der BGW (Stand: 08.05.2020)
- Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe der BGN (Stand: 29.04.2020)